

Erste Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach
mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 31. Mai 1999
vom 31.10. 2001

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999, S.51) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Grundstudium sind zwei und im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen.“
2. § 8 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Leistungsnachweis aus der Übung wird durch eine erfolgreiche Klausurleistung in Form einer studienbegleitenden Fachprüfung erbracht.“
3. § 8 Absatz 2 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:
„Eine Wahlpflichtveranstaltung muss als Seminar belegt werden. Als Leistungsnachweis ist ein Seminarschein in Form einer studienbegleitenden Fachprüfung zu erbringen. Voraussetzung für den Erwerb des Seminarscheins ist die erfolgreiche Erstellung einer schriftlichen Seminararbeit mit mündlichem Vortrag.“
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzungen für Ablauf und Bestehen der Magisterprüfung ergeben sich aus der Magisterprüfungsordnung. Die Magisterprüfung wird als studienbegleitende Fachprüfung durchgeführt.

(2) Danach sind Voraussetzung für die Magisterprüfung:

 - Der Nachweis der abgelegten Zwischenprüfung bzw. wenn das Grundstudium an einer Hochschule oder in einem Studiengang absolviert wurde, an der oder in dem keine Zwischenprüfung vorgesehen war, der Nachweis, daß die Anforderungen gemäß Anhang A der Magisterprüfungsordnung erfüllt sind.
 - Die Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium aus den Veranstaltungen Allgemeines Verwaltungsrecht, Übung im Öffentlichem Recht und Seminar.

(3) Die Magisterprüfung wird als studienbegleitende Fachprüfung durch den Nachweis des Übungsscheins und des Seminarscheins gemäß § 8 Abs. 2 erbracht. Vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Fachprüfung im Hauptstudium haben die Studierenden sich beim Magisterprüfungsamt zu melden.

(4) Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der studienbegleitenden Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. In sonstigen Fällen werden die Prüferinnen und Prüfer

vom Prüfungsausschuß gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung auf Vorschlag der Dekanin/ des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

(5) Die Noten für die Leistungsnachweise und die studienbegleitenden Fachprüfungen richten sich nach den Noten und Punktzahlen des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.11.1993 (GV.NW. S. 924). Die Fachnote des Nebenfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der bestbewerteten Klausur in der Übung im Öffentlichen Recht und der Seminarleistung. Für die Anrechnung in der Magisterprüfung wird die so ermittelte Note in das nach § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmte Notenschema gemäß Anhang II umgerechnet.

5. In Anhang I lautet die Zeile unter „8.Semester“ neu:
„Seminar nach Wahl“

6. Im Anschluß an Anhang I wird folgender Anhang II eingefügt:

**„Anhang II
Umrechnungstabelle**

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz	Note gemäß Magisterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	0,7 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,3 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,7 (gut)
13 Punkte (gut)	2,0 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,7 (befriedigend)
9 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,3 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
5 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

”

Artikel II

- (1) Artikel I findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Sommersemester 2001 erstmalig für den Studiengang Öffentliches Recht im Nebenfach eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2001 bereits im Studiengang Öffentliches Recht im Nebenfach eingeschrieben waren, legen die Magisterprüfung nach Maßgabe des Artikel II der Vierten Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung vom 06. 06. 2001 ab.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22.05.2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.10.2001

Münster, den 14.11.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.98 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.11.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt